

5. Categories and Sanctions.

Composition of categories and sanctions are treated in detail in Part II of this Directive. They shall be applied in accordance with the following general principles:

- a) A distinction should be made between imprisonment of war criminals and similar offenders for criminal conduct and internment of potentially dangerous persons who may be confined because their freedom would constitute a danger to the Allied Cause.
- b) Zone Commanders may, if they so desire, place an individual in a lower category on probation, with the exception of those who have been convicted as major offenders on account of their guilt in specific crimes.
- c) Within the categories, Zone Commanders will retain discretion to vary the sanctions if necessary to meet the requirements of individual cases within the limits laid down in this Directive.
- d) The classification of all offenders and potentially dangerous persons, assessment of sanctions and the review of cases will be carried out by agencies to be designated by the Zone Commanders as responsible for the implementation of this Directive.
- e) The Zone Commanders and tribunals will have the authority to upgrade or downgrade individuals between categories. Zone Commanders may, if they wish, use German tribunals for the purpose of classification, trial and review.
- f) In order to prevent persons dealt with under this Directive avoiding any of the consequences of the Directive by moving to another Zone, each Zone Commander will ensure that the other Zones know and understand the methods employed by him in endorsing the identity documents of classified individuals.
- g) To implement this Directive, it is recommended that each Zone Commander will issue Orders or Zonal Laws conforming in substance to the provisions and principles of this Directive in his own Zone. Zone Commanders will supply each other with copies of such Laws or Orders.
- h) Provided that such Zonal Laws are in general conformity with the principles here set forth, full discretion is reserved to the individual Zone Commanders as regards their application in detail in accordance with the local situation in their respective Zones.

5. Gruppen und Sühnemaßnahmen.

Die Zusammensetzung der Gruppen und der Sühnemaßnahmen wird im einzelnen in Abschnitt II dieser Direktive behandelt. Sie soll gemäß den nachstehenden allgemeinen Grundsätzen erfolgen:

- a) Ein Unterschied soll zwischen der Gefangensetzung von Kriegsverbrechern und ähnlichen Rechtsbrechern und der Internierung von Personen gemacht werden, die gefährlich werden und deshalb in Haft gehalten werden können, weil ihre Freiheit eine Gefahr für die Sache der Alliierten bedeuten würde.
- b) Die Zonenbefehlshaber können nach ihrem Ermessen eine Person bewährungsweise in eine niedrigere Gruppe versetzen; ausgenommen hiervon sollen Personen sein, die wegen ihrer Beteiligung an bestimmten Verbrechen als Hauptschuldige überführt worden sind.
- c) In jeder Gruppe bleibt es im Ermessen der Zonenbefehlshaber, nötigenfalls Sühnemaßnahmen im Rahmen der in dieser Direktive gesetzten Grenzen abzuändern, um Einzelfällen gerecht zu werden.
- d) Die Einteilung aller Schuldigen sowie der Personen, die gefährlich werden können, die Festsetzung der Sühnemaßnahmen sowie die Nachprüfung der einzelnen Fälle ist von den Stellen durchzuführen, die von den Zonenbefehlshabern mit der verantwortlichen Anwendung dieser Direktive beauftragt werden.
- e) Die Zonenbefehlshaber und die Spruchkammern sollen berechtigt sein, Personen von einer Gruppe in eine andere einzureihen, sei es in eine niedrigere oder in eine höhere.
Die Zonenbefehlshaber können sich nach ihrem Ermessen für die Einreihung, Verhandlung und Nachprüfung deutscher Gerichte bedienen.
- f) Um zu verhindern, daß Personen, die unter diese Direktive fallen, sich den Folgen der Direktive durch Umzug in eine andere Zone entziehen, hat jeder Zonenbefehlshaber dafür zu sorgen, daß die anderen Zonen die von ihm angewendeten Methoden für die Ausstellung von Ausweispapieren eingruppierter Personen kennen und verstehen.
- g) Für die Durchführung dieser Direktive empfiehlt es sich, daß jeder Zonenbefehlshaber in seiner eigenen Zone Befehle oder Gesetze erläßt, die mit den Bestimmungen und Grundsätzen dieser Direktive übereinstimmen. Die Zonenbefehlshaber sollen untereinander Abschriften solcher Befehle und Gesetze austauschen.
- h) Vorausgesetzt, daß derartige Zonengesetze in ihrem wesentlichen Inhalt mit den hier niedergelegten Grundsätzen übereinstimmen, sind die Einzelheiten der Anwendung dem freien Ermessen der Zonenbefehlshaber überlassen, um den örtlichen Bedingungen ihrer Zone gerecht zu werden.